

## **HAUSORDNUNG Schloss St. Peter in der Au**

- Die Benutzungsgebühren laut Tarifliste gelten ausnahmslos für **1 Veranstaltungstag**. Die angeführten Preise beinhalten MWSt, Heizkosten, Endreinigung ohne Müllentsorgung, sowie einen Stromverbrauch bis 150 kW. Stromkosten darüber werden nach Verbrauch in Rechnung gestellt.
- Die Weitergabe des Benützungsrechtes an dritte Personen (andere VeranstalterInnen) ist ausnahmslos nicht gestattet.
- Der/die MieterIn garantiert eine **ordnungsgemäße Handhabung** der in der Schlossanlage befindlichen Geräte, Einrichtungen und Medien.
- Die Durchführung der **Müllentsorgung** ist durch den/die MieterIn zu gewährleisten. Bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung nach der Veranstaltung behält sich der Eigentümer eine Nachverrechnung vor. Die **Müllentsorgung** hat bis spätestens **10 Uhr des nächsten Tages** zu erfolgen.
- Die Räumlichkeiten sind bis spätestens **10 Uhr des nächsten Tages besenrein** samt der ausgehändigten Schlüssel an die Schlossverwaltung zu übergeben. Sämtliches vom Schloss entlehntes Equipment ist **gereinigt und funktionstüchtig** zu retournieren.
- Für alle im Rahmen der Veranstaltung entstandenen **Schäden** an Räumlichkeiten, Inventar oder Personen haftet der/die MieterIn in voller Höhe. Der/die MieterIn nimmt daher zur Kenntnis, dass sämtliche, durch den Veranstalter entstandene Schäden an Einrichtung sowie technischer Ausstattung vollständig vom Veranstalter zu ersetzen sind. Für Gegenstände des/r MieterIn wird seitens der Marktgemeinde St. Peter in der Au keine Haftung übernommen.
- Sollte die Veranstaltung, aus welchen Gründen immer, seitens des/der MieterIn nicht durchgeführt werden, ist eine **Absage** schriftlich bis längstens 4 Wochen vor dem vereinbarten Termin bei der Schlossverwaltung bekannt zu geben. Der Eigentümer behält sich vor, eine Stornogebühr in der Höhe von 25 % der Benutzungsgebühren der reservierten Räumlichkeiten zu verrechnen.
- In allen Bereichen des Schlosses sowie in den Außenanlagen herrscht **Rauchverbot**, welches zwingend einzuhalten und durch den/die MieterIn zu überwachen ist. Raucherzonen inkl. Aschenbecher sind vor dem Eingang des Schlosses eingerichtet.
- An Fußböden, auf Wänden und an allen anderen Einrichtungsgegenständen im Schloss dürfen **keine Veränderungen** vorgenommen werden. Die Anbringung von Saalschmuck muss vorher von der Schlossverwaltung genehmigt werden.
- Der/die Mieteln der Räumlichkeiten wird eindringlich darauf aufmerksam gemacht, dass jeglicher Gebrauch von **offenem Licht und Feuer (z.B. Anzünden von Kerzen, etc.) sowie die Verwendung von Nebelmaschinen untersagt** ist.
- Die **bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften** sind strikt einzuhalten. Bei einem etwaigen entstandenen TUS-Alarm (Einsatz der Feuerwehr) sind die **Kosten vom Verursacher (MieterIn) zu tragen** (derzeitige Einsatzkosten: € 370,-).
- Betreffend einer **Feuerwache** ist durch den/die MieterIn das Einvernehmen mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr St. Peter in der Au herzustellen (ausgenommen Hochzeitsfeiern unter 350 Personen).
- **Feuerwerke und Böller jeglicher Art sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.**
- Die **Mitnahme von Tieren** ist ausnahmslos verboten. Der/die MieterIn hat für die Befolgung dieses Verbotes Sorge zu tragen.
- **Abgaben** wie z. B. AKM, Lustbarkeitssteuer und Vertragsgebühren sind vom MieterIn zu entrichten.

- **Sperrstunde für Musikveranstaltungen im Park 24 Uhr. Sperrstunde für Musikveranstaltungen im Schlossgebäude 2 Uhr.**
- Wiederholte **Verstöße gegen die Hausordnung** haben die Auflösung des Benutzungsverhältnisses zur Folge.
- Jede Veranstaltung (ausgenommen Hochzeitsfeiern und private Feiern) ist bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin persönlich am Gemeindeamt St. Peter in der Au anzumelden.
- Die **Kaution** wird nach Unterfertigung der Benutzungsvereinbarung fällig. Die Verrechnung der Benutzungsgebühren erfolgt im Nachhinein. Als Basis dafür gelten hier die Benutzungsvereinbarung und die durch den/die MieterIn benutzten Räumlichkeiten.
- Bei **Zahlungsverzug** werden bankmäßige Verzugszinsen und Mahnspesen berechnet. Gerichtsstand ist in Haag.
- Die Benutzungsvereinbarung erlischt ohne Kündigung durch die besenreine Übergabe.
- Einvernehmlich wird festgestellt, dass neben der vorliegenden schriftlichen Vereinbarung mündliche Verabredungen nicht bestehen. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich geschlossen wurden.
- **Die Hausordnung ist bindend einzuhalten.**